Nr. 3.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1882.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Verstärkung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz aus Mitteln des Kreisfonds.

Der Meliorationsfonds der Rheinprovinz, dessen Verwaltung auf Grund des durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. November 1872 genehmigten Reglements in die ständische Verwaltung übergegangen ist, beträgt im Ganzen 441 500 Mark. Da die von diesem Kapitalbestande aufkommenden Zinsen zu Unterstützungen resp. Beihülfen zu Meliorationszwecken etatsmäßig verwendet werden, so findet ein weiteres Anwachsen jenes Fonds nicht statt. Der Letztere hat sich aber den gesteigerten Bedürfnissen gegenüber nicht als ausreichend erwiesen. Dieser Mangel hat sich besonders in der letzten Zeit fühlbar gemacht, wo Seitens verschiedener Kreise und Gemeinden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz dringende Anträge auf Gewährung von Mitteln zur Unterstützung projektirter Meliorationsarbeiten gestellt worden sind, um der Bevölkerung, welche durch das völlige Mißlingen der Hafer- und Kartoffelernte hart betroffen ist, Gelegenheit zum Verdienste zu beschaffen. Zu diesen Anträgen werden voraussichtlich zahlreiche ähnliche Anträge aus den von der Wassernoth der letzten Tage heimgesuchten Gegenden hinzutreten.

Diesen Anforderungen kann der Meliorationsfonds aus seinen derzeitigen Mitteln nicht einmal zum Theile entsprechen, weil von den ausgeliehenen Beständen nur geringere Amortisationsraten zur Rückzahlung gelangen, über welche bereits Verfügung getroffen ist. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet Angesichts dieser Sachlage eine Verstärkung der Mittel des Meliorationsfonds für dringend geboten.

Da der Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse durch die Bewilligungen des 27. Provinzial-Landtages bereits sehr in Anspruch genommen worden ist, anderweite disponible Mittel aus der laufenden Verwaltung aber den Ständen nicht zur Verfügung stehen, so läßt sich die so wünschenswerthe Verstärkung des Meliorationsfonds nur dadurch bewirken, daß eine entsprechende Summe aus der Kreisrente entnommen und dem Meliorationsfonds zugefügt wird. Die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Verwendung ist durch §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände außer allem Zweifel gestellt. Andererseits ist der Bestand des Kreisfonds ein solcher, daß derselbe eine derartige vorzugsweise dem Vortheile der ländlichen Kreise dienende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwendung statthaft erscheinen läßt. Der Kapitalbestand des Kreisfonds betrug nämlich am 1. April 1882 . . . . . 3 752 409 M. 96 Pf.

Hierzu treten für die laufende Etatsperiode vom 1. April 1882 bis dahin 1884:

a. die Kreisrente für zwei Jahre mit je 333 411 M. also mit . . . . . 666 822 M.

b. die Zinsen des jetzigen Bestandes für zwei Jahre mit je ca. 150 000 M., also . . . 300 000 „

Summe . . 966 822 M.

Hieraus soll nach dem Beschlusse des 27. Provinzial-Landtages zunächst der zur Deckung des nach den Etats pro 1. April 1882 bis dahin 1884 sich ergebenden Defizits erforderliche Betrag entnommen werden. Dieses Defizit wird für die beiden Etatsjahre nach aller Voraussicht die Summe von . . . . . 400 000 „

nicht übersteigen, so daß noch bleiben . . . . . 566 822 M.

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubt, daß aus diesem Betrage in der laufenden Etatsperiode jährlich 150 000 M., also zusammen . . . . . 300 000 „

zur Verstärkung des Meliorationsfonds entnommen werden können, so daß noch ein Anwachsen des Kreisfonds während der Etatsperiode stattfinden würde um . . . . . 266 822 „ — „

was einen Gesammt-Bestand des Kreisfonds bis zum 1. April 1884 ergeben würde von . . . . . 4 019 241 M. 96 Pf.

Im Hinblicke auf die in Folge der Eingangs geschilderten Ereignisse eingetretene Nothlage vieler Gemeinden dürfte sich weiter empfehlen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt würde, die beiden Jahresraten von je 150 000 M. bei eintretendem Bedürfnisse bereits jetzt vorschußweise aus dem Kreisfonds zu entnehmen und ferner von den im §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehenen Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen bei der ersten Ausleihung größere Erleichterungen eintreten zu lassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen, daß aus den Beständen des Kreisfonds während der Etatsperiode vom 1. April 1882 bis 31. März 1884 jährlich ein Betrag von 150 000 Mark zur Verstärkung des Stammkapitales des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz entnommen und der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt sein soll, im Falle des eintretenden Bedürfnisses die beiden Raten von zusammen 300 000 M. jetzt gleich aus den Beständen des Kreisfonds vorschußweise zu entnehmen und bei der ersten Ausleihung jener 300 000 M. größere Erleichterungen hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung jener Darlehen, wie in §. 5 des Statuts des Meliorationsfonds vorgesehen ist, eintreten zu lassen."

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf